Mauritius Yachting



Charterbedingungen

- Das Fahrgebiet erstreckt sich auf die Adria. Fahrten über dieses Gebiet hinaus müssen vom Vercharterer genehmigt werden.
- Im Charterpreis sind folgende Versicherungen enthalten:
 Haftpflichtversicherung für Personenschäden; Haftpflichtversicherung für Sachschäden; Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung pro Schadensfall von 2.000 €.
- 3. Vor Beginn der Charterperiode hinterlegt der Charter beim Vercharterer eine Kaution. Der Vercharterer ist berechtigt aus dieser Kaution die Kosten für Schäden und Verluste, die durch die Kaskoversicherung nicht gedeckt und nicht durch gewöhnlichen Gebrauch der Yacht entstanden sind (Abnutzung), vorbehaltlich späterer Abrechnung, zurückzubehalten. Die Rückzahlung der Kaution erfolgt spätestens sieben Tage nach der Rückgabe der Yacht. Durch die Hinterlegung der Kaution werden weitergehende Ersatzansprüche des Vercharterers nicht ausgeschlossen.
- 4. Die Charter gilt für das durch die Übernahme und Rücknahme vorgegebene Fahrgebiet. Der Charterer verpflichtet sich das Fahrgebiet nicht zu verlassen.
- 5. Der Vercharterer erklärt und der Charterer nimmt zur Kenntnis, dass die an Bord befindlichen Seekarten mit den Ausrüstungsvorschriften des Bootszeugnisses übereinstimmen, er aber nicht für solche Schäden haftet, die durch inzwischen eingetretene Veränderungen verursacht werden.
- 6. Tritt der Charterer von diesem Vertrag zurück, so belaufen sich die Stornokosten in der Regel: bis 30 Tage vor vereinbarter Übernahme auf den Betrag der bei Vertragsabschluss ausgemachten Anzahlung, danach auf 100% des Charterpreises. der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. In diesem Fall wird sich der Vercharterer um eine anderweitige Vercharterung der Yacht bemühen. Gelingt ihm dies, so hat der Charterer Anspruch auf Rückzahlung von 100% des Charterpreises abzüglich einer Kostenpauschale von 150 €, die sich anteilig für den Zeitraum errechnet, für welchen die Ersatzcharter gelingt. Es wird deshalb der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung ausdrücklich empfohlen.
- Der Charterer hat die gecharterte Yacht mit gefülltem Treibstofftank mindestens 2 Stunden vor Ablauf der Charterperiode an den Liegeplatz zu bringen, so dass innerhalb der Charterperiode ein ausführlicher Auscheck nach Checkliste erfolgen kann.
- 8. Wird die Yacht nicht rechtzeitig vom Vercharterer zur Verfügung gestellt, so hat der Charterer das Recht, dem Vercharterer zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist zu bestimmen, mit der Erklärung, dass er die Annahme der Leistung nach Ablauf der Frist ablehne und von dem Vertrag zurücktrete. Die angemessene Frist richtet sich nach den näheren Umständen im Einzelfall und beträgt bei regelmäßigen Umständen je nach Charterdauer 24 bis 48 Stunden. Das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt. Schäden an der Yacht und Ausrüstung, die die Seetüchtigkeit der Yacht nicht beeinträchtigen und die Nutzung der Yacht weiterhin ermöglichen, berechtigen nicht zum Rücktritt.
- 9. der Vercharterer verpflichtet sich, die gecharterte Yacht zu Beginn der Charterperiode dem Charterer seeklar, sauber und mit gefüllten Treibstoff- und Wassertranks zu übergeben. Kann der Vercharterer, auch ohne sein Verschulden, die Yacht oder eine dieser gleichwertigen Yacht nicht zu Beginn der Charterperiode übergeben, so ist er zur zeitanteiligen Rückzahlung des Charterpreises ohne Abzug verpflichtet.
- 10. Der Charter verpflichtet sich an einer ausführlichen Übergabe mit Einweisung unter gleichzeitiger Kontrolle aller technischen Funktionen und Prüfungen des Vorhandenseins aller Ausrüstungsgegenstände ohne Zeitdruck teilzunehmen und ein hierüber zu errichtendes Protokoll (Checkliste) zu unterzeichnen. Mit Unterzeichnung diese Protokolls bestätigt der Charterer verbindlich die ordnungsgemäße Übergabe der Yacht an ihn nach Maßgabe des Protokolls.
- 11. Treten während der Charterperiode außerhalb des Heimathafens Schäden an der Yacht oder Ausrüstung auf, hat der Charter den Vercharterer unverzüglich fernmündlich zu informieren. Die Inanspruchnahme kostenpflichtiger fremder Hilfe ist nur im Falle der Gefahr für Leib und Leben oder des Verlustes der Yacht ohne, sonst nur mit (fernmündlich einzuholen) Zustimmung des Vercharterers nach dessen Weisungen zulässig. Bei allen Schleppvorgängen sind zur Vermeidung hoher Bergungskosten nach Möglichkeit nur eigene Tampen zu verwenden. Der Charterer erstellt eine Mängel- und Verlustliste, die er bei Rückgabe der Yacht dem Vercharterer übergibt. Jeder außergewöhnliche Vorfall (z. B. Tampen in der Schraube, Grundberührung oder dergl.) ist bei Rückgabe der Yacht zu melden.

- 12. Erfolgt die Rückgabe der Yacht später als zum Ende der Charterperiode, aus Gründen die der Vercharterer nicht zu vertreten hat, so ist der Charterer verpflichtet, für den Zeitraum ab Ende der Charterperiode bis zur Rückgabe der Yacht den Charterpreis, zeitanteilig berechnet, zu zahlen. In Schadensfällen wird der Vercharterer alle haftungs- und versicherungsrechtlichen Ansprüche geltend machen und Erträge hieraus auf den Charterpreis anrechnen. Verlässt der Charterer die Yacht an einem anderen als dem vereinbarten Ort, aus Gründen die der Vercharterer nicht zu vertreten hat, so trägt der Charterer alle Kosten für die Rückführung der Yacht. Der Chartervertrag gilt als grundsätzlich verlängert bis zur Rückgabe der Yacht.
- 13. Der Charterer verpflichtet sich, die gecharterte Yacht wie sein Eigentum nach allen Regeln guter Seemannschaft zu behandeln. Der Charterer haftet für alle Schäden an Yacht und Ausrüstung, auch für Folge und Ausfallschäden, die von ihm oder seiner Crew vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht sind und nicht von der Versicherung reguliert werden.

Er wird:

- a) die an Bord befindliche Seefunkstelle nur betrieben, wenn er oder ein Mitglied seiner Crew im Besitz eines Sprechfunkzeugnisses ist, welches der Betrieb der installierten Anlage erfordert.
- b) alle Zoll- und Einklarierungsformalitäten ordnungsgemäß erfüllen und Hafengelder zahlen.
- c) die Yachtgebräuche, auch hinsichtlich der Flaggenführung beachten.
- d) dem Vercharterer auf Befragen seine Törnplanung mitteilen.
- e) die gesamte Törnplanung so gestalten, insbesondere die Rückreise so rechtzeitig antreten, dass auch bei widrigen Umständen die rechtzeitige Rückkehr zum vereinbarten Hafen gewährleistet ist. Sollte dennoch wegen plötzlicher Wetterverschlechterung die rechtzeitige Rückkehr nicht möglich sein, ist der Vercharterer sofort zu informieren.
- f) Nur die zulässige Höchstzahl an Bord nehmen, die Yacht nur zu Vergnügungsfahrten benutzen und keine kommerzielle Tätigkeit wie Berufsfischfang oder Wettfahrten mit ihr ausüben.
- g) nur unter Maschine in Häfen ein- und auslaufen.
- h) keine Veränderung an Schiff oder Ausrüstung vornehmen.
- i) andere Schiffe nur im Notfall in Schlepp nehmen.
- j) das Bordlogbuch einschließlich Wetterberichtsaufzeichnungen ordnungsgemäß und laufend führen.
- k) bei angesagten Windstärken von 7 oder mehr Beaufort einen schützenden Hafen anlaufen bzw. nicht verlassen.
- I) die Yacht weder untervermieten noch verleihen.
- m) bei Besorgnis einer Beschädigung der Yacht durch Grundberührung oder Kollision den nächsten Hafen anlaufen, die Untersuchung durch einen Taucher durch Aufslippen auf Kosten des Charterers veranlassen und den Vercharterer benachrichtigen.
- n) die Yacht vor offener Küste nicht unbeaufsichtigt lassen und sicher stellen, dass sie bei drohender Gefahr sofort verholt werden kann.
- o) Die Yacht nur mit solcher Segelfläche segeln, wie sie zum sicheren Segeln bei erträglicher Belastung von Rigg und Tuch vertretbar ist.
- p) keine Tiere an Bord halten (Ausnahme nach Rücksprache).
- q) bei der Reinigung der Yacht keine scheuernden, ätzenden oder chlorhaltigen Putzmittel verwenden.
- 14. Der Ölstand des Motors ist täglich zu überprüfen, Schäden die durch Trockenlauf des Motors entstehen, sind in keinem Fall versichert und gehen zu Lasten des Charterers. Ebenso kann der Motor bei Schräglage unter Segeln über 10° Krängung nicht benutzt werden.
- 15. Regressansprüche richten sich gegen den Vercharterer/Eigner und müssen bei Rückgabe der Yacht durch den dortigen Beauftragten schriftlich bestätigt werden und beschränken sich bis zur maximalen Höhe der im Vertrag festgelegten Chartergebühr. Reklamationen müssen außerdem spätestens 14 Tage nach Rückgabe per Einschreiben eingehen.
- 16. Der Charterer versichert, dass er und seine Crew die erforderlichen Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, um die gecharterte Yacht für den geplanten Törn unter Segel und Motor sicher zu führen. Der Schiffsführer muss mindestens im Besitz des gültigen deutschen Sportküstenschifferscheins und eines Funkzeugnisses SRC sein. Ist der Charterer nicht gleich Schiffsführer im Sinne der einschlägigen seerechtlichen Vorschriften bestätigt der Schiffsführer dies zusätzlich durch seine Mitunterschrift im Chartervertrag.
- 17. Der Charterer erklärt durch seine Unterschrift unter den Chartervertrag, dass er die vorstehenden Vertragsbestimmungen sorgfältig gelesen und diese verstanden hat.
- 18. Bei Rechenfehlern der Benutzungsgebühr haben Vercharterer und Charterer das Recht und die Pflicht, die Nutzungsgebühr gemäß gültiger Preisliste zu korrigieren ohne dass die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages berührt wird.

Stand 01.01.2014